

ZH_OBERGERICHT LZ250005 vom 10. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ250005

FR: ZH_OBERGERICHT LZ250005 du 10 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LZ250005 del 10 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Juni 2023 E. 2.a). 2.2. Die Berufungsschrift des Beklagten enthält keine konkreten Anträge in Bezug auf die Kinderunterhaltsbeiträge. Er macht zum einen geltend, über keinerlei Ver-
- 4 - mögen zu verfügen, sodass es für ihn unmöglich sei, den Unterhalt für die Vergangen-
heit zu bezahlen (Urk. 32). Daraus kann geschlossen werden, dass auf die Festsetzung
von Unterhaltsbeiträgen für die Vergangenheit (bis Ende Dezember 2024) verzichtet
werden solle, womit ein ausreichender Antrag vorliegt. In Bezug auf die Beiträge ab Januar
2025 macht der Beklagte geltend, dass der Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'428.– sein Budget
übersteige, da er noch keine Arbeit gefunden habe und die vom RAV monatlich erhaltenen
Beträge tiefer seien als Fr. 4'000.– (Urk. 32). Unklar ist, zu welchem tieferen
Unterhaltsbeitrag er verpflich- tet werden möchte. Aus der Berufungsschrift geht weder
hervor, welches konkrete Einkommen er angerechnet haben will noch ob er die von der
Vorinstanz ermittelten Bedarfswahlen (Urk. 28 S. 24 ff.) bestreitet. Mangels eines
ausreichenden Antrags kann daher auf die Berufung des Beklagten soweit sie sich auf die
Unterhaltsbei- träge ab Januar 2025 bezieht, nicht eingetreten werden. Seiner Berufung
wäre in diesem Punkt aber auch dann kein Erfolg beschieden, wenn er konkrete
Unterhaltszahlungen ab Januar 2025 beantragt hätte. Dass es dem Beklagten im ersten
Monat seit Erhalt des vorinstanzlichen Entscheids noch nicht gelang, das von der
Vorinstanz angerechnete hypothetische Einkommen von Fr. 4'000.– im Monat zu erzielen,
lässt den angefochtenen Entscheid noch nicht als unrichtig erscheinen. Sollte es dem
Beklagten längerfristig nicht gelingen, dieses Einkommen zu generieren, kann er ein
Abänderungsgesuch stellen, wobei er dann seine erfolglosen Suchbemühungen zu belegen
haben wird. Seine Berufung in Be- zug auf die Unterhaltsbeiträge ab Januar 2025 wäre
daher abzuweisen gewesen. 2.3. Was sein Antrag bezüglich der rückwirkenden
Unterhaltsbeiträge betrifft, ver- kennt der Beklagte, dass fehlendes Vermögen kein Grund
ist, von der Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen abzusehen. Das von der Vorinstanz
berechnete (tatsächli- che) Einkommen für die Zeit von Februar 2023 bis und mit Dezember
2024 (Urk. 28 S. 13) sowie sein Bedarf während dieser Zeit (Urk. 28 S. 17–23) werden vom
Be- klagten nicht beanstandet. Entsprechend hat es bei den von der Vorinstanz festge-
setzten Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'422.– von Februar 2023 bis und mit Juli 2024 sowie Fr.
1'320.– von August 2024 bis und mit Dezember 2024 zu bleiben. Die Berufung ist damit in
diesem Punkt abzuweisen.

- 5 - 2.4. Der Beklagte beantragt ferner, es sei zu einer neuen Verhandlung vorzuladen,
damit er sich anwaltlich vertreten lassen könne (Urk. 32). Vor Vorinstanz hatte er indessen
ausdrücklich erklärt, keine Rechtsvertretung zu benötigen (Urk. 7). Der Umstand, dass das
vorinstanzliche Urteil nicht wie von ihm erhofft ausgefallen ist, stellt keinen Grund dar,
eine erneute erstinstanzliche Verhandlung oder eine Beru- fungsverhandlung (vgl. Art. 316

Abs. 1 ZPO) durchzuführen, damit sich der Be- klagte anwaltlich unterstützen lassen kann. Sein Antrag ist daher abzuweisen.

E. 3

Die Entscheidgebür für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 800.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens, dem Kläger so- wie der weiteren Verfahrensbeteiligten mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.